

RECHT

Zum Umgang mit nicht denkmalgeschützten Gebäuden im Ensemble nach Art. 6 Abs. 1 Satz 3 DSchG

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München, BayVG München, vom 11. Dezember 2006, Az.: M 8 K 06.1560, n. v. (in zugelassener Berufung):

Mit Bescheid vom 11. Oktober 2006 wurde der Antrag des Klägers auf Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis für den Abbruch des Anwesens ... von der Beklagten abgelehnt. Zwar handelt es sich bei dem Gebäude nicht um ein Einzeldenkmal, allerdings befindet es sich im Zentrum des alten Dorfkerns der Gemarkung Y, der als Ensemble in die Denkmalliste eingetragen ist. Das Gebäude stammt aus vorindustrieller Zeit vor 1809 und bildet als ehemaliges Mesnerhaus einen unverzichtbaren Bestandteil des Ensembles. Zur Begründung führte der Kläger aus, dass sein Grundstück hoch belastet und die Veräußerung zum Zweck der Neubebauung aus wirtschaftlichen Gründen unvermeidlich sei. Der Kläger beantragte daher, die Beklagte zu verpflichten, den Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für den Abbruch des bestehenden Gebäudes ... zu genehmigen. 1. Hinsichtlich des Verpflichtungsbegehrens auf Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Abbrucherlaubnis ist die Klage begründet, soweit die Beklagte den gegenständlichen Abbruchartrag mit Bescheid vom 11. Oktober 2006 ... abgelehnt hat. Der Bescheid wurde deshalb aufgehoben Nachdem die Sache nicht spruchreif ist, war die Beklagte zu verpflichten, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden

Der beabsichtigte Abbruch des klägerischen Anwesens bedarf der denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DSchG, weil das Gebäude Teil eines Ensembles im Sinne des Art. 1 Abs. 3 DSchG ist. Nach Art. 1 Abs. 3 DSchG kann zu den Baudenkmalern auch eine Mehrheit von baulichen Anlagen (Ensemble) gehören, und zwar auch dann, wenn nicht jede einzelne dazugehörige bauliche Anlage selbst ein Denkmal ist, das Orts-, Platz- oder Straßenbild aber insgesamt erhaltungswürdig ist. Diese Voraussetzungen liegen bezogen auf das klägerische Anwesen vor. Nach der Beschreibung in der Denkmalliste umfasse das Ortsensemble Y den gesamten historischen Dorfkern, das ehemalige Dorf Y, das mit einer Anzahl als Einzelobjekte schutzwürdiger Bauten seinen Charakter insgesamt noch erkennen lasse, jedoch durch die Lage an einem Brennpunkt des Verkehrs (Autobahnausfahrt West) besonders beeinträchtigt sei. Zwei architektonische und städtebauliche Schwerpunkte weise der Ensemblebereich auf: Im Süden das spätgotische Schloss Blütenburg mitsamt dem umliegenden, un bebauten Bereich; im Norden die spätgotische Dorfkirche mit dem sie umgebenden Friedhof und dem benachbarten Alten Wirt. Ob diese rein deklaratorische Beschreibung des weit gefassten Ensemblebereichs insgesamt zutrifft, darf offen bleiben. Jedenfalls ist das klägerische Anwesen als Teil des historischen Dorfkerns Y Bestandteil eines Ensembles.

Es liegt direkt gegenüber den Einzelbaudenkmälern Pfarrkirche St. Georg und alter Wirt im Zentrum des historischen Dorfkerns von Y. Auf Grund seiner Lage inmitten des Dorfkerns, seiner Nähebeziehung zu den prägenden Baudenkmalern und weil es den maßstäblichen Übergang von den Repräsentationsbauten zu den bäuerlichen Anwesen entlang der Würm ... noch augenfällig dokumentiert, erachtet es das Gericht für zum Ensemble Y gehörig. Das klägerische Gebäude bildet in Zusammenschau mit dem östlich benachbarten Anwesen ... und dem östlich der Würm gelegenen denkmalgeschützten bäuerlichen Anwesen ... eine baulich zusammengehörige Gruppe, die das Straßen- und Ortsbild auch nördlich der Kirche St. Georg und dem Alten Wirt – trotz zwischenzeitlich erfolgter Bebauung der Maibaumwiese – noch prägt und seinen denkmalschützerischen Erhaltungswert als Pendant zu den südlich anliegenden Repräsentativbauten noch zu erfüllen vermag.

Im (beabsichtigten) Abbruch des klägerischen Anwesens ist daher eine erlaubnispflichtige Änderung des Baudenkmals „Ensemble Y“ zu sehen. Die Erteilung dieser Erlaubnis steht im Ermessen der Beklagten, sofern gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 DSchG.

Unter Würdigung der vom Landesamt für Denkmalpflege angeführten Erwägungen erachtet auch das Gericht die bloße Beseitigung des klägerischen Gebäudes mit den Belangen des Denkmalschutzes für unvereinbar. Entfielen das Gebäude ersatzlos (und nichts anderes ist vom Kläger beantragt), so würde der Kirche St. Georg und dem Alten Wirt gegenüber eine unbebaute Freifläche zurückbleiben, die zum Verlust der historischen Erscheinungsweise des Straßenbilds führte, das in diesem Bereich auch heute noch vom Übergang der südlich gelegenen Repräsentationsbauten zu den eher bäuerlich anmutenden zumindest aber bescheiden dimensionierten Baulichkeiten unmittelbar nördlich der Dorfstraße geprägt ist. Insoweit sprechen gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands.

Allerdings bleibt der bisherige Zustand des Baudenkmals „Ensemble Y“ nach Ansicht des Gerichts auch dann erhalten, wenn das bestehende Gebäude durch ein neues ersetzt wird, das in seiner äußeren Erscheinungsform den Erhaltungswert des Straßenbildes aufgreift und umsetzt. Dies hat die Beklagte in ihrer Ermessensentscheidung nicht berücksichtigt. Zwar führt die Beklagte aus, Ensemblebestandteile seien nicht beliebig austauschbar, da andernfalls der Bestand historischer Gebäude im Ensemble nach geraumer Zeit schließlich auf die als Einzelbaudenkmäler geschützten Häuser zusammenschrumpfen würde und die Ensembles als solche nicht mehr erkennbar wären (in diese Richtung auch

Eberl/Martin/Petzét, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 5. Aufl. 1997, Art. 6 Erl. 62 f. m. w. N.; ebenso BayVGH vom 3.8.2000 – 2 B 97.1119, der zudem davon ausgeht, dass das streitgegenständliche Gebäude als Teil des in die Denkmalschutzliste eingetragenen Ensembles ... ein Baudenkmal ist ...“). Umgekehrt würden dann aber Ensemblebestandteile gleichermaßen und unter den gleichen Voraussetzungen vor Veränderungen geschützt wie Einzeldenkmal. Das widerspricht nach Ansicht des Gerichts auch der Gesetzessystematik. Das Denkmalschutzgesetz unterscheidet bewusst zwischen Einzelbaudenkmälern und Ensembles. Einzelbaudenkmäler werden u. a. wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung unter Schutz gestellt; Ensemblebestandteile, die nicht zugleich Einzelbaudenkmäler sind, (nur) wegen ihrer Bedeutung für das im Übrigen durch Baudenkmal geprägte Orts-, Platz- oder Straßenbild. Demgemäß können auch Neubauten unter den Ensemble-schutz fallen. Unterfällt eine bauliche Anlage – wie hier – der Begriffsbestimmung des Einzelbaudenkmals in Art. 1 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 2 DSchG nicht, so hat sie aus den darin genannten Motiven heraus keinen eigenständigen Erhaltenswert. Der Erhaltenswert einer baulichen Anlage, die nicht zugleich ein Einzelbaudenkmal ist, folgt, wenn die bauliche Anlage Bestandteil eines Ensembles ist, vielmehr aus ihrer Funktion für das Orts-, Platz oder Straßenbild; der Erhaltenswert ist also ein rein äußerlicher und kein substantieller.

Aus diesem Grund erachtet das Gericht die Wertung der Beklagten, das klägerische Anwesen sei u. a. auf Grund seines nachgewiesenen Alters und seiner Geschichtlichkeit als solches unverzichtbar, für unvereinbar mit Art. 1 Abs. 3 DSchG. Insbesondere sind auf Grund der Umgestaltung des Anwesens in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts weder das Alter des Gebäudes noch seine Geschichtlichkeit augenfällig und deshalb für das Straßenbild auch nicht relevant.

Aus Sicht des Gerichts begründet die Beklagte die Ablehnung der Abbrucherlaubnis daher zu Unrecht mit dem Interesse der Allgemeinheit am Erhalt des klägerischen Anwesens als wichtigen Bestandteil des Ensembles, sodass die Beseitigung des Gebäudes versagt bleiben müsse. Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass das klägerische Anwesen selbst kein Baudenkmal ist. Auch im Augenscheinstermin wurde und wird auf Grund der vorgelegten Photographien deutlich, dass das klägerische Anwesen in seinem heutigen Erscheinungsbild keinen eigenständigen, vom Orts-, Platz- oder Straßenbild losgelösten Erhaltenswert mehr besitzt. Schutzgut ist mithin nicht das Gebäude des Klägers als solches, sondern seine Bedeutung für das Ensemble und zwar beschränkt auf seine äußerlich wahrnehmbare Wirkung in Bezug zum Orts-, Platz oder Straßenbild (Art. 1 Abs. 3 DSchG). Damit können aber weder das Alter noch die Geschichtlichkeit des klägerischen Gebäudes als Grund für die Versagung der Abbruchgenehmigung [richtig: -erlaubnis] dienen.

Zu Recht wird im Versagungsbescheid aber angeführt, dass der historische Dokumentations- und Zeugniswert des Ensembles Y gerade auf Gebäude des Typus angewiesen ist, den das klägerische Gebäude verkörpert, denn diese

Eigenschaften wirken sich auch äußerlich wahrnehmbar auf das Orts-, Platz- oder Straßenbild aus. Das dem Ensemble-schutz dienende Ziel kann hier aber auch erreicht werden, wenn ein Neubau an gleicher Stelle entsteht, der dem Belang des Erhalts des Straßenbilds gerecht wird. Dabei ist auch die nähere Umgebung zum klägerischen Grundstück in den Blick zu nehmen; insbesondere die westlich gelegene Reichenhausanlage auf der ehemals unbauten Maibaumwiese darf nicht außer Betracht gelassen werden. Es erscheint daher nicht geboten, dass dem Kläger etwa aufgegeben würde, ein dem Altbestand identisches Neubauvorhaben auszuführen. Im Hinblick auf die aus Gründen des Denkmalschutzes zu fordernde Unterordnung eines Neubauvorhabens gegenüber der Kirche St. Georg und dem Alten Wirt wird sich ein Neubau hinsichtlich der Einfügensfaktoren des § 34 Abs. 1 BauGB aber nicht am oberen Rahmen der Umgebungsbebauung orientieren können. Insbesondere aber in gestalterischer Sicht können Anforderungen gestellt werden, die über das hinausgehen, was in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 DSchG für Anlagen bestimmt ist, die in der Nähe von Baudenkmalen errichtet werden. Ein Neubau, der einen Bestandteil eines Ensembles ersetzt, muß auch dem erhaltenswürdigen Orts-, Platz- oder Straßenbild gerecht werden.

Die Überlegung, die Abbrucherlaubnis könnte ohne weiteres erteilt werden, da ein (zu erwartendes) Neubauvorhaben an den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG zu messen ist, führt nicht weiter. Zwar kann einem Neubauvorhaben, das in der Nähe von Baudenkmalen errichtet wird, die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG) versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung (also die Abwehr negativer Wirkungen) des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmalis führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen. Auch kann Baudenkmal in diesem Sinne ein Ensemble sein. Originärer Ensembleschutz geht aber weiter. Er erfasst auch die Bedeutung des Altbestands für das Ensemble im Hinblick auf dessen Wirkung für das Orts-, Platz oder Straßenbild und greift nicht erst dann, wenn eine Beeinträchtigung eines Baudenkmalis zu besorgen ist, sondern schon dann, wenn das Erscheinungsbild (des Ensembles) erhaltenswürdig ist (positives Erhaltungsgebot, allerdings beschränkt auf die äußere Erscheinungsform).

Nachdem also das Gericht dem Ensembleschutz ein substanzerhaltendes Bestandsgebot einzelner baulicher Anlagen abspricht, soweit nicht zugleich Einzelbaudenkmäler betroffen sind, folgt daraus, dass die Beklagte dem Kläger hätte aufgeben können, (selbst) einen Bauantrag zur Errichtung eines Gebäudes auf seinem Grundstück einzureichen oder die Abbrucherlaubnis unter der aufschiebenden Bedingung erteilen können, einen denkmalgerechten Ersatzbau zu errichten. Eine unbedingte Ablehnung des Abbruchantrags mit der Begründung, das klägerische Gebäude müsse erhalten werden, ist nach Ansicht des Gerichts demzufolge nicht ermessensgerecht. Wie dargetan ist das klägerische Gebäude als solches nicht aus Gründen des Denkmalschutzes erhaltenswert. Gefordert werden kann aber als Junktim zur Abbrucherlaubnis eine Ersatzbebauung, die dem Erhal-

tenswert des denkmalwürdigen Straßenbilds entspricht und sich (auch) insoweit einfügt. Eine Verbindung des vom Käufer des klägerischen Grundstücks eingereichten (und hier nicht gegenständlichen) Bauantrags mit dem klägerischen Abbruchartrag scheidet aus, dass sich der Kläger das von einem Dritten geplante Vorhaben nicht zurechnen lassen muss. Umgekehrt ist aber der vom Käufer des Baugrundstücks eingereichte Bauantrag für einen Reihenhauses-Vierspänner hier nicht gegenständlich. Ob und aus welchen Gründen dieser Bauantrag an den berechtigten Forderungen des Denkmalschutzes scheitern muss, kann hier deshalb nicht erörtert werden.

2. ... (zu den baurechtlichen Fragen).“

Anmerkungen:

Gegen das Urteil des BayVG München vom 11. Dezember 2006, Az.: M 8 K 06.1560, n. v., hat die Beklagte fristgerecht Berufung eingelegt und begründet. Im Kern seiner Entscheidung versucht das BayVG München nach gut acht Jahren erneut, die Rechtsprechung des BayVGH (insb. mit Urteil vom 3. August 2000, Az.: 2 B 97.1119, DSI 2000/4, 57 ff., ebenfalls zu einem vom BayVG München unzutreffend entschiedenen Fall [Ensemble „Villenkolonie Neu-Pasing II“) zum Substanzschutz auch bei Ensembles zu ändern. In Kenntnis der bewussten Abweichung, d. h. zum BayVGH gegensätzlichen Rechtsmeinung ließ die Kammer daher die Berufung gegen sein Urteil ausdrücklich zu. Der Schritt der ensemblesreichen Beklagten, diesem Versuch der Rechtsänderung entgegen den Grundprinzipien der Denkmalpflege im Wege der Berufung entgegenzutreten, ist außerordentlich zu begrüßen. Gerade auch der Bayerische Landesdenkmalrat bestätigt fortwährend und nachdrücklich die herausragende Bedeutung, die den Ensembles für die Kulturlandschaften Bayerns, deren Pflege, Erhaltung und Entwicklung zukommt.

1. Nach der derzeitigen Rechtsprechung des VGH, die allerdings vor der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes von 2003 erging, ist es das Ziel des Denkmalschutzes, „die Baukultur der Vergangenheit, d. h. die geschichtlichen Zeugnisse zu erhalten; das Denkmalschutzgesetz ist kein Gesetz zur Ortsbildpflege, sondern zur Erhaltung der historischen Bausubstanz, auch wenn diese von außen her einmal gar nicht sichtbar sein sollte oder wenn diese im Einzelfall ästhetisch eher bescheiden oder sogar unbefriedigend ist. ... Dies bedeutet, daß auch bei Ensembles nicht nur die Erhaltung des optischen Eindrucks anzustreben ist. Die Schutzbestimmungen für Ensembles sind dieselben wie für Einzelbaudenkmäler. ... Ausgangspunkt bleibt aber immer der Gedanke, daß das Denkmalschutzgesetz vor allem die historische Bausubstanz schützen will. Ensembleprägende Bestandteile ... sollen, auch wenn sie keine Einzelbaudenkmäler sind, grundsätzlich erhalten werden. ... Ein Neubau, selbst wenn er unter Beibehaltung der bisherigen Kubatur errichtet und die [Gestaltung] in historisierender Manier im Typus [des übrigen Ensembles] angepaßt würde, wäre nicht ... im Stande, den einheitlichen historischen Charakter des Ensembles weiterhin mitzubestimmen.“(vgl. BayVGH, Urt. v. 3. August 2000, a. a. O.).

2. Seit Jahrzehnten ist es auch ständige (bayerische) Rechtsprechung, dass Ensembleschutz auch hinsichtlich von Nicht-Einzeldenkmälern im Ensemble nicht auf einen bloßen Fassadenschutz reduziert ist. Schon das BayVG Würzburg führte in seinem Urteil vom 30. März 1987, Az.: W 5 K 86.796, n. v., hierzu aus, dass „ebenso wenig wie ein Baudenkmal i. S. des Art. 1 Abs. 2 DSchG an sich durch einen Neubau geschaffen werden kann, weil es dann an den Tatbestandsmerkmalen des Art. 1 Abs. 1 DSchG (Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit) fehlt, kann auch ein Ensemble i. S. des Art. 1 Abs. 3 DSchG nicht durch neu errichtete Bauwerke geschaffen werden. Art. 1 Abs. 3 DSchG stellt beim Begriff des Ensembles darauf ab, daß eine Mehrheit von baulichen Anlagen vorhanden ist, die zwar im einzelnen selbst nicht den Denkmalcharakter des Abs. 1 erfüllen müssen, aber in ihrer Gesamtheit wegen des Orts-, Platz- oder Straßenbildes erhaltungswürdig sind. Art. 1 Abs. 2 und Abs. 3 DSchG gehen somit von einer Bausubstanz aus, die entweder als Einzelobjekt (Abs. 2) oder aber als Gesamtobjekt (Abs. 3) vorhanden ist und mit dieser vorhandenen Substanz die Kriterien des Art. 1 Abs. 1 DSchG und damit den Denkmalbegriff erfüllt.“

3. Das BayVG München bestätigt allerdings grundsätzlich die zutreffenden denkmalfachlichen Erkenntnisse des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege als – verwaltungsseitig insoweit allein zuständiger bayerischer – Denkmalfachbehörde, wonach die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 DSchG für das Denkmal „Ensemble Y“ gegeben sind. Angesichts aktueller Bestrebungen von Verwaltungs- und Vollzugsbehörden, sich gleich den Gerichten ebenfalls diese denkmalfachliche Letztentscheidungskompetenz anzumaßen, ist klarzustellen, dass die jeweils zuständigen Denkmalschutzbehörden (ggf. auch im Widerspruchsverfahren) an das denkmalfachliche Votum des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, das für die Feststellung („Erkenntnis“) der Denkmaleigenschaft sowie die Erstellung und Fortführung der Denkmalliste allein zuständige Behörde ist (vgl. Art. 2 Abs. 1, Art. 12 DSchG), gebunden sind; eine eigene Beurteilungs- und Bewertungskompetenz kommt insoweit den Denkmalschutzbehörden, also weder den Unteren noch der Höheren Denkmalschutzbehörden, nicht zu. Die Frage, ob die Voraussetzungen von Art. 1 (incl. Absatz 3) DSchG erfüllt sind bzw. welche Elemente für das betroffene Baudenkmal „Ensemble“ konstituierend sind und welche nicht, obliegt vielmehr im Freistaat Bayern ausschließlich der Denkmalfachbehörde. An diese Erkenntnis sind die Denkmalschutzbehörden (nicht hingegen die Gerichte) gebunden. Eine Mißachtung der fachlichen Vorgaben der bayerischen Denkmalfachbehörde macht einen entsprechenden Verwaltungsakt rechtswidrig.

4. Mit Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 475) wurde nun Satz 3 in Art. 6 Abs. 1 DSchG eingefügt. Die Bestimmung knüpft an die Ensembles i. S. des Art. 1 Abs. 3 DSchG an. Erlaubnispflichtige Veränderungen „an einem Baudenkmal“ lagen nach der ursprünglichen Fassung wegen der Besonderheiten des Ensemblebegriffs auch immer dann vor, wenn sie lediglich ein Gebäude eines Ensembles betrafen, das nicht Einzeldenkmal war. Die Neufassung befreit Gebäude im Ensemble, die nicht selbst den Denkmalbegriff des Art.

I DSchG erfüllen, von der Erlaubnispflicht, sofern sich die Änderung nicht auf das Erscheinungsbild des Ensembles auswirken kann, Art. 6 Abs. 1 S. 3 DSchG hat danach zur Folge, dass die Erlaubnispflicht überhaupt erst eintritt, wenn sich eine geplante Veränderung auf das äußere Erscheinungsbild des Ensembles auswirken kann und Maßnahmen im Inneren dieser Gebäude betroffen sind, soweit sie sich nicht im Einzelfall auf den Bestand eines anderen Denkmals auswirken können.

Kommt man auch nach der Nachqualifizierung der Denkmalliste – wie das zuständige Bayerische Landesamt für Denkmalpflege – zu der die Denkmalschutzbehörden bindenden Auffassung, dass ein Ensemble gegeben ist, könnte die Notwendigkeit eines Erlaubnisverfahrens demnach nur dann durch die Denkmalschutzbehörden (also auch durch die Widerspruchsbehörde) verneint werden, wenn schon dieses „sich auswirken können“ i. S. v. Art. 6 Abs. 1 Satz 3 DSchG verneint würde. Wird diese bejaht, findet Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DSchG – wie im vom BayVG München entschiedenen Fall zu Recht – unmittelbare Anwendung!

5. Ist das denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren notwendigerweise durchzuführen, ist nun die Frage der gewichtigen Gründe besonders sorgfältig zu prüfen. „Der Landesdenkmalrat hat 1977 nach eingehenden Gesprächen mit der Bayerischen Architektenkammer Empfehlungen für Baumaßnahmen innerhalb oder in der Nähe von Ensembles sowie in der Nähe von Einzelbaudenkmälern verabschiedet (IMS v. 19.4.1977, Nr. II B 4 – 9130 – 22, s. Simon/Busse Anhang 422). Abgestellt wird auf die charakteristischen Merkmale von Ensembles wie z. B. städtebauliche Struktur, Nutzungsstruktur, Ensemblegrundriss, Straßenraum, Anordnung und Stellung von Gebäuden und Gebäudeteilen, Bewuchs und Wasser, gestaltwirksame konstruktive Merkmale der Gebäude, Bauart, Fassaden, Dächer, Dachlandschaft, Alter, Nutzung, Außenanlagen.“

In diesem Sinne ist festzuhalten, dass in historischen Dachlandschaften u. a. keine Flachdächer verwendet werden sollen; denn durch einen flach gedeckten Bau innerhalb einer Altstadt kann z. B. das Straßenbild empfindlich gestört werden. „Ortsgebundene Materialien und Techniken sind möglichst zu berücksichtigen; gedacht ist insbesondere an herkömmliche Ziegel- oder Schieferdächer und die Ausführung von Putzfassaden in handwerklicher Qualität. Fassadenverkleidungen sollen nicht zugelassen werden, denn sie sind in der Regel aus Kunststoffen und verunstalten zumeist das Straßenbild. Die Bauhöhe, Baumasse und Gestaltung neuer Gebäude sind nach dem Ensemble auszurichten, Straßen und Plätze entsprechend zu gestalten. Diese Gebote entsprechen auch dem § 34 BauGB und dem Art. 11 BayBO und sind somit allgemeines Baurecht; in historisch empfindlichen Bereichen müssen darüber hinaus noch sorgfältigere Maßstäbe angelegt werden. Diese Empfehlungen des Landesdenkmalrates nehmen außerdem zumeist allgemein anerkannte architektonische Gestaltungsgrundsätze auf. Ein Vorhaben, das sich in die nähere Umgebung einfügt, kann im Übrigen durchaus das Ortsbild stören (vgl. entsprechend BVerwG, Urt. v. 16. Juli 1990, Az. 4 B 106.90, NuR 1993, 76). Beim „neuen Bauen in alter Umgebung“ ist zu beachten, dass Denkmalschutz „keine Alternative, kein bes-

severer Städtebau sein“ will (vgl. Kummer, Denkmalschutzrecht als gestaltendes Baurecht, S. 15). In allen Fragen der Gestaltung muss das Spannungsverhältnis von Erhaltung und Erneuerung bewusst bleiben; Modetendenzen, wie der „Neuhistorismus“ und das Kopieunwesen finden keine Stütze im Denkmalrecht. Es kommt auch nicht darauf an, bei Neubauten in „altertümlicher“ Umgebung einen vermeintlichen „Stil“ zu wahren, vielmehr allein darauf, in den Masseverhältnissen und in der künstlerischen Gesamthaltung sich dem überlieferten Straßenbild anzupassen, was ganz wohl auch in modernen Formen geschehen kann (so Dehio, Denkmalschutz und Denkmalpflege im 19. Jahrhundert, S. 15; vgl. zum Ganzen: Martin, in Eberl/Martin/Petzet, a. a. O., Art. 6, Erl.Nr. 62).

6. „Sorge bereitet zunehmend die Ausdünnung von Ensembles durch Abbrüche, die vereinzelt sogar die Streichung aus der Denkmalliste bedingen. Das Erhaltungsgebot des Art. 6 DSchG gilt nicht nur für das Erscheinungsbild als solches, sondern für das Ensemble in seiner Gesamtheit, seine Einzeldenkmäler und im Grundsatz auch für die sonstigen Teile des Ensembles; deshalb können Teile, die nicht selbst Einzeldenkmäler sind, nicht ohne weiteres abgebrochen, ausgetauscht oder verändert werden. Der Beitrag der Nicht-Denkmal zum Ensemble kann unterschiedliche Ursachen haben und auch von unterschiedlicher Intensität sein; die Erhaltung der Substanz ist oft dann unverzichtbar, wenn ein Gebäude durch Alter, Lage und Erscheinungsbild mehr als andere zum Ensemble beiträgt. In anderen Fällen können sich die denkmalpflegerischen Forderungen zum Ensembleschutz auf mehr formale Gestaltmerkmale (z. B. Dachformen, Traufhöhe, Mauerwerksbau, Fassadenproportionen) richten, die auch durch Ersatzbauten erfüllt werden können. Auf die Erhaltung historischer Substanz in Ensembles ist“ – gerade auch nach der seit Einführung des Denkmalschutzgesetzes in bewunderungswürdiger Konsequenz und Konstanz bekundeten Haltung des Landesdenkmalrats – „künftig verstärkt zu achten, um eine Reduzierung der Denkmaleigenschaft des Ensembles als solchen zu vermeiden. ... Abgelehnt werden kann im Übrigen z. B. der Abbruch eines ‚Nichtdenkmals‘, das als Teil eines Ensembles wesentlich zur Einheitlichkeit des Fassadenablaufs beiträgt (vgl. VG Regensburg, Urt. v. 25. März 1993, Az.: RO 8 K. 92.0180, n. v.). Herangezogen werden können ferner die Argumente zur Erhaltung von Gebäuden, die allein wegen ihrer städtebaulichen Bedeutung im Bebauungszusammenhang Denkmäler sind; ihre Veränderung oder Beseitigung kann gleichzeitig das Ensemble insgesamt beeinträchtigen (vgl. OVG NW, Urt. v. 30. Juli 1993, Az.: 7 A 1038/92, EzD 2.2.1 Nr. 4)“ (Martin, in Eberl/Martin/Petzet, DSchG, 5. Aufl. 1997, Art. 6, Erl.Nr. 63).

7. Diesen differenzierenden, dem jeweiligen Einzelfall und damit der in Art. 3, 141 der Bayerischen Verfassung vorgegebenen, jedermann bindenden Verpflichtung, das bayerische kulturelle Erbe pfleglich und schonend zu behandeln sowie zu erhalten, gerecht werdenden Überlegungen werden die Ausführungen und Schlussfolgerungen der erkennenden Kammer des BayVG München selbst leider nicht gerecht. Dieses Urteil ist vielmehr ein Mosaiksteinchen beim erneuten, aktuellen Versuch, die ständige Rechtsprechung des

Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und anderer Gerichte in Bayern und Deutschland zum Umgang mit Nicht-Einzeldenkmälern im Ensemble zu Lasten des Ensembleschutzes zu ändern. Alles zusammengestellt muss daher eine allgemeine Bedrohung von Ensembles festgestellt werden, insbesondere dann, wenn wie den Gedankengängen der 8. Kammer des BayVG München folgend, das Baudenkmal „Ensemble“ insoweit zulässig entkernt werden darf, dass sämtliche Nicht-Einzelbaudenkmäler ersetzt werden dürfen, zumindest wenn das äußere Erscheinungsbild mehr oder weniger unverändert bleibe. Gerade weil das vom BayVG München verkannte Schutzgut „Ensemble“ mehr ist als nur die Summe von Einzel-Baudenkmalern plus sonstige bauliche Anlagen, die aktuelle Bayerische Denkmalliste diesen stark differenzierungsbedürftigen Sachverhalten nicht selten nur ungenügend und schwer justitiabel gerecht wird, treibt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im Einklang mit dem Bayerischen Landtag, der Obersten Denkmalschutzbehörde und dem Landesdenkmalsrat die sog. Nachqualifizierung der Denkmalliste mit Vehemenz voran. Dabei werden gerade die Ensembles als das beschrieben was sie sind, insbesondere die sie erst zum Ensemble i. S. des Gesetzes machenden konstituierenden Elemente, die erstmals nachvollziehbar angesprochen werden.

8. Nach dem BayVG könne es außer Einzel-Baudenkmalern solche aber überhaupt nicht geben. Hier widerspricht die erkennende Kammer nicht nur der „guten denkmalfachlichen Praxis“ (vgl. hierzu u. a. die sog. Charta von Venedig), sondern ganz besonders der aktuellen Rechtsprechung in Deutschland, allen voran natürlich dem Urteil des BayVG vom 3. August 2000 (a. a. O.). Die Reduktion des Ensembleschutzes rein auf die Ortsbildpflege, wie sie vom BayVG München vorgenommen wird, ergibt sich weder aus dem Gesetz noch aus sonstigen denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten.

Der Gesetzgeber hat vielmehr eindeutig in Art. 1 DSchG geregelt, was Denkmäler, Baudenkmäler, Ensembles sowie Bodendenkmäler sind. Nach Art. 1 Abs. 3 DSchG ist ein Ensemble eine Mehrheit von baulichen Anlagen, und zwar auch dann, wenn nicht jede einzelne dazugehörige bauliche Anlage die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 DSchG erfüllt, das Orts-, Platz- oder Straßenbild aber insgesamt erhaltenswürdig ist. Diese Ensembles gehören nach Art. 1 Abs. 3 DSchG zu den Baudenkmalern. Diese Formulierung stellt klar, dass ein Ensemble mit einem Einzeldenkmal grundsätzlich gleichgestellt ist. Weiter wird dadurch deutlich, dass die Ziele, die für die einzelnen Baudenkmäler gelten, auch auf das Baudenkmal „Ensemble“ Anwendung findet, da dieses eben auch ein Baudenkmal i. S. d. Art. 1 Abs. 1, 2 DSchG ist. Dies bedeutet, dass für Ensembles ebenfalls die in Art. 1 Abs. 1 DSchG genannten Erhaltungsziele gelten und nicht nur der Schutz des Orts-, Platz- oder Straßenbildes. In diesem Sinne erkannte schon das BayObLG im Beschluß vom 25. März 1993, Az. 3 ObOWi 17/93, NVwZ 1994, 828 ff., dass „der Begriff ‚Ensemble‘ eine städtebauliche Situation beschreibt, in der durch mehrere einzelne Gebäude, die nicht alle für sich Baudenkmäler sein müssen, eine Gesamtheit entstanden ist, die als Ganzes von geschichtlicher, künstlerischer, städtebaulicher, wissen-

schaftlicher oder volkskundlicher Bedeutung ist“. Während die Unterschutzstellung eines Gebäudes als Einzeldenkmal in der Regel darauf zielt, das Gebäude in seiner konkreten Gestaltung und damit in seiner Gesamtsubstanz zu erhalten, verfolgt der Ensembleschutz – jedenfalls primär – das Anliegen, das Erscheinungsbild der gesamten Gebäudegruppe unabhängig von der Schutzwürdigkeit der einzelnen Bestandteile der Gesamtanlage in eben dieser Gesamtsubstanz zu bewahren (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18. Juli 2001, Az.: 4 B 45.01, HFR 2002, 342; aus der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte s. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 20. Februar 2002, Az.: 8 A 11243/01, juris; BayObLG, Beschl. v. 25. März 1993, a. a. O.; OVG Lüneburg, Urt. v. 8. Juni 1998, Az.: 1 L 3501/96, juris; Kleeberg/Eberl, Kulturgüter in Privatbesitz, 2. Aufl., Rz. 40, 56 ff.; BFH, Urt. v. 25. Mai 2004, Az.: VIII R 6/01, BStBl. 2004 II S. 783). Tragendes Kriterium beim Schutz von Einzel-Baudenkmalern wie beim Baudenkmal „Ensemble“ ist mithin die Identität des denkmalrechtlichen Bezugsobjekts. Hieraus folgt, dass das jeweilige denkmalrechtliche Bezugsobjekt – also auch z. B. das „Ensemble Y – als solches, demnach in seiner Substanz erhalten“ werden muss.

9. Im streitgegenständlichen Fall geht das BayVG München sogar noch einen Schritt weiter als im vom BayVG mit Urteil vom 3. August 2000, a. a. O. zutreffend korrigierten Fall, in dem es nicht nur einen dem alten Gebäude identischen Neubau, sondern auch durchaus eine wie auch immer geartete Vergrößerung zulässt. Dadurch wäre jedoch der historische Charakter des Ensembles in keinem Fall mehr gewährleistet. Nach der Rechtsauffassung der erkennenden Kammer des BayVG München war der weitsichtige Hinweis der Beklagten, dass in Ensembles die Gebäude, die kein Einzel-Baudenkmal wären, mit einem Neubau, der noch nicht einmal identisch mit dem Ausgangsgebäude sein muss, einfach ersetzt werden könnten, zwar einen Hinweis, aber keine Beachtung wert. Unbeschadet dessen würde dies aber fast zwingend dazu führen, dass nach einer wohl immer kürzer werdenden Zeitspanne die Einzeldenkmäler zwischen verschiedenen Neubauten stünden. Diese Entwicklung würde jedoch zu einem Ende der Ensembles führen, da dann nicht mehr von einem Ensemble gesprochen werden könnte; die historische Bausubstanz des Einzeldenkmals „Ensemble“ wäre vernichtet. Der Denkmalschutz wird durch die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts in Bezug auf den Ensembleschutz ausgehöhlt; die Ensembles gingen verloren.

10. Auch der vom BayVG München – fehlerhaft interpretierte – sog. Ensembleschutz ließe sich im Übrigen nicht gewährleisten. Da ein Abbruch aus zeitlicher Sicht unweigerlich einem Neubau zuvorkommt, müsste gewährleistet sein, dass der – vorgeblich – ensemblesgerechte Neubau zeitnah erfolgt. Weder die Stellung eines entsprechenden Bauantrags noch die Erteilung einer Baugenehmigung können diese Sicherheit bieten. Vielmehr bedürfte es eines Baugebots mit zwangsweiser Verpflichtung. Unbeschadet der politischen „Belichtheit“ derartigen Verwaltungshandelns entstünde u. a. gerade in Fällen einer Insolvenz des Bauherrn ein enormes Risiko zum Nachteil der Allgemeinheit.

Wolfgang Karl Göhner